



HSZ China Fund

Anlagefonds schweizerischen Rechts
(Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»)

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag August 2026

Die Fondsleitung:

FundPartner Solutions (Suisse) SA
Route des Acacias 60
1211 Genf 73

Die Depotbank:

Banque Pictet & Cie SA
Routes des Acacias 60
1211 Genf

Teil 1: Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Anlagefonds.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1 Informationen über den Anlagefonds

1.1 Gründung des Anlagefonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag von HSZ China Fund (nachstehend der „Anlagefonds“) wurde von der AIG Fondsleitung (Schweiz) AG als ehemalige Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der AIG Private Bank AG als ehemalige Depotbank der damaligen Eidgenössischen Bankenkommission (heute Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA) unterbreitet und von dieser erstmals am 2. August 2006 genehmigt. Am 20. April 2009 wurde die AIG Fondsleitung (Schweiz) AG in Falcon Fund Management und die AIG Private Bank AG in Falcon Private Bank Ltd. umbenannt. Per 1. April 2011 wurde die Fondsleitungsfunktion an die Schweizerische Gesellschaft für Kapitalanlagen SGK AG, Zürich, sowie die Depotbankfunktion an die Clariden Leu AG, Zürich, übertragen. Mit Wirkung per 6. Juli 2012 erfolgte eine Fusion der Schweizerische Gesellschaft für Kapitalanlagen SGK AG, Zürich, als ehemaliger Fondsleitung mit der Credit Suisse Funds AG, Zürich, in der Form einer Absorptionsfusion gemäss dem Schweizerischen Fusionsgesetz. Zu diesem Zeitpunkt wurde die Schweizerische Gesellschaft für Kapitalanlagen SGK AG, Zürich, aufgelöst und sämtliche Rechte und Pflichten gingen von Gesetzes wegen (auf dem Weg der Universalsukzession) auf die Credit Suisse Funds AG, Zürich, über. Seit dem 6. Juli 2012 nimmt daher die Credit Suisse Funds AG, Zürich, die Funktion der Fondsleitung wahr. Vom 2. April 2012 bis 19. November 2016 war die Credit Suisse AG, Zürich, und vom 20. November 2016 bis 29. November 2017 die Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, die Depotbank des Anlagefonds. Mit Genehmigung der FINMA erfolgte für den Anlagefonds per 30. November 2017 ein Wechsel der Depotbank von der Credit Suisse (Schweiz) AG auf die UBS Switzerland AG, Zürich. Per 3. Januar 2022 wurde die Fondsleitungsfunktion an FundPartner Solutions (Suisse) SA, Genf, sowie die Depotbankfunktion an Banque Pictet & Cie SA, Genf, übertragen.

1.2 Laufzeit

Der Anlagefonds hat eine unbeschränkte Laufzeit.

1.3 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften

Allgemeine Bemerkungen

Die steuerlichen Ausführungen werden zu reinen Informationszwecken angegeben und gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger¹ beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers oder in dem Land, in dem der Anleger ebenfalls als Steuerzahler gilt (z.B. aufgrund der Staatsangehörigkeit).

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass das Domizil nicht unbedingt mit jenem der natürlichen oder juristischen Person zusammenfällt, in deren Namen die Fondsanteile gehalten werden; in bestimmten Fällen berücksichtigt die Steuerverwaltung in Anwendung des Transparenzgrundsatzes das Domizil des wirtschaftlich Berechtigten.

Die Anleger sind dafür verantwortlich, die steuerlichen Auswirkungen ihrer Anlage festzustellen und zu tragen; ihnen wird empfohlen, hierzu die Dienste eines Steuerberaters in Anspruch zu nehmen.

Schweizerische Steuer

Der Anlagefonds besitzt in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im Anlagefonds auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Anlagefonds vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden

diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Die Ertragsausschüttungen des Anlagefonds an in der Schweiz domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die separat ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Die Ertragsausschüttungen an im Ausland domizilierte Anleger können ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer erfolgen, wenn die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. In diesem Fall muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Die Fondsleitung bzw. der Paying Agent berücksichtigt nachträglich eingereichte Affidavit-Anträge nur bis spätestens 165 Kalendertage nach Pay Date. Nach dieser Frist eingereichte Affidavit-Nachträge werden nicht mehr berücksichtigt. Erfährt ein zur Rückerstattung berechtigter, im Ausland domizilierte Anleger wegen fehlender oder nicht fristgerecht eingereicherter Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) in Bern geltend machen, allenfalls mit Unterstützung seiner Depotbank. Hierzu reicht der Anleger das Formular 25A zusammen mit den im Formular beschriebenen zusätzlichen Angaben und Dokumenten bei der ESTV ein. Einzelheiten zu diesem Vorgehen werden vom Paying Agent im Rahmen der Avisierung der Ertragsausschüttung / Thesaurierung publiziert.

Bei Anteilsklassen, welche nicht in CHF geführt werden, kann die Ausgleichszahlung in CHF umgerechnet erfolgen, sofern das Affidavit bei der Fondsdepotbank nicht bis zum Tag vor dem Pay-Date vorhanden ist.

Ist das Affidavit-Verfahren nicht anwendbar, weil weniger als 80% der Erträge aus ausländischen Quellen stammen, können im Ausland domizilierte Anleger die Rückerstattung der eidgenössischen Verrechnungssteuer gemäss dem zwischen der Schweiz und ihrem Ansässigkeitsstaat bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen beantragen, sofern ein solches Abkommen besteht. Sofern kein solches Abkommen besteht, ist eine Rückerstattung der Verrechnungssteuer nicht möglich.

Internationaler automatischer Informationsaustausch

Am 1. Januar 2017 sind in der Schweiz die drei AIA-Standards, d.h. das multilaterale Übereinkommen des Europarats und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen), die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und das Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG) in Kraft getreten. Somit können Staaten, mit denen der automatische Informationsaustausch bilateral vereinbart wurde, im Jahr 2018 mit dem Austausch von Daten beginnen, die seit 2017 gesammelt werden.

Laut den vorerwähnten Bestimmungen sind Schweizer Finanzinstitute verpflichtet, Inhaber von Finanzanlagen zu identifizieren und zu prüfen, ob sie in Ländern steueransässig sind, mit denen die Schweiz ein bilaterales Abkommen über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen abgeschlossen hat. Trifft dies zu, übermitteln die Schweizer Finanzinstitute die Informationen über Finanzkonten des Inhabers von Finanzanlagen den Schweizer Steuerbehörden, die diese Informationen wiederum einmal jährlich an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiterleiten. Inhaber von Fondsanteilen können somit von den geltenden Regeln der Informationsweitergabe an die Schweizer Steuerbehörden sowie an andere zuständige Steuerbehörden betroffen sein.

Der Fonds gilt nach dem gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der OECD für Informationen über Finanzkonten (bzw. dem gemeinsamen Meldestandard [GMS]) als nicht meldendes Finanzinstitut.

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

Der Anlagefonds akzeptiert keine Anleger als Anteilsinhaber, die nach den AIA-Standards meldepflichtig sind. Darunter fallen grundsätzlich insbesondere (i) natürliche Personen, (ii) aktive Nicht-Finanzinstitute („Active Non Financial Entities“) und (iii) passive Nicht-Finanzinstitute („Passive Non Financial Entities“), einschliesslich Finanzinstitute, die in Nicht-Finanzinstitute umklassifiziert wurden. Der Fonds kann zu diesem Zweck Massnahmen treffen und/oder Beschränkungen vorschreiben, insbesondere Zeichnungsaufträge ablehnen oder die Zwangsrücknahmen von Aktien Anteilen beschliessen, wie in Ziff. 5.3 unten und im Fondsvertrag ausführlich beschrieben.

Der Fonds behält sich das Recht vor, Zeichnungsaufträge abzulehnen, wenn die vom Anleger gelieferten Informationen nicht den AIA-Standards entsprechen. Die vorstehenden Erläuterungen sind nur eine Zusammenfassung der verschiedenen Auswirkungen der AIA-Standards. Sie basieren lediglich auf der aktuellen Interpretation und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Auch dürfen sie auf keinen Fall als Steuer- oder Anlageberatung verstanden werden, und die Anleger müssen sich bei ihren Finanz- oder Steuerberatern über alle Auswirkungen der AIA-Standards, die sie betreffen könnten, informieren.

Persönliche Daten

Mit der Zeichnung oder der fortlaufenden Haltung von Anteilen, erkennen die Anleger an, dass ihre persönlichen Daten von der Fondsleitung, der Depotbank oder einem ihrer Beauftragten, die ausserhalb der Schweiz ansässig sein können, aber stets einer gleichwertigen Vertraulichkeit unterstehen, erhoben, gespeichert, aufbewahrt, weitergeleitet, bearbeitet und ganz allgemein verwendet werden können. Solche Daten werden vor allem für die Kontoadministration, zum Erkennen von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, zur Steueridentifizierung verwendet, insbesondere gemäss der Europäischen Zinsbesteuerungsrichtlinie und für die Einhaltung der FATCA-Bestimmungen sowie der Bestimmungen des AIAG. Die persönlichen Daten von Anlegern, die den Kriterien eines US-Konto laut FATCA entsprechen, und/oder von ausländischen Finanzinstituten, die nicht FATCA-konform sind, müssen möglicherweise der amerikanischen Steuerbehörde „Internal Revenue Service“ offengelegt werden.

US-Steuer

Das amerikanische Gesetz Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) soll der US-Steuerhinterziehung vorbeugen, indem von ausländischen (nicht amerikanischen) Finanzinstituten verlangt wird, dass sie der amerikanischen Steuerbehörde Internal Revenue Service Informationen über Finanzkonten von US-Anlegern ausserhalb der USA weiterleiten. Amerikanische Titel, die von einem ausländischen Finanzinstitut gehalten werden, das keine FATCA-Berichterstattung macht, werden ab dem 1. Juli 2014 einer US-Quellensteuer von 30% auf den Bruttoverkaufserlös und auf Erträge unterworfen („FATCA-Quellensteuer“).

Gemäss dem am 14. Februar 2013 zwischen der Schweiz und den USA unterzeichneten Regierungsabkommen („IGA“) über die Umsetzung von FATCA, wurde der Anlagefonds, der als ausländisches Finanzinstitut gilt, mit dem Status als „deemed compliant“ (konform geltend) im Rahmen der Ausnahmebehandlung als „Qualifying Collective Investment Vehicle“ („QCIV“, qualifizierendes Kollektivanlagevehikel) registriert, um nicht der Quellensteuer unter FATCA zu unterliegen. Um diesen FATCA-Status zu behalten, erlaubt es der Anlagefonds nur teilnehmenden ausländischen Finanzinstituten oder solchen mit „deemed compliant“-Status – gemäss „US FATCA Final Regulations“ und dem jeweiligen IGA – sich als Anteilsinhaber einzutragen. Demzufolge können Anleger Anteile des Anlagefonds nur über FATCA-konforme, ausländische Finanzinstitute (d.h. von teilnehmenden ausländischen Finanzinstituten oder andere ausländische Finanzinstitute, die als FATCA-konform gemäss Definition der „US FATCA Final Regulations“ und eines anwendbaren IGA gelten) zeichnen oder halten. Im Weiteren können Anteile nur über ein FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut übertragen, geliefert oder verkauft werden. Der Anlagefonds kann hierzu Massnahmen und/oder Restriktionen auferlegen. Hierunter können auch die Ablehnung von Zeichnungen oder die Zwangsrücknahme von Anteilen fallen, wie sie unten und im Fondsvertrag näher ausgeführt werden, und/oder der Einbehalt der FATCA-Quellensteuer auf Zahlungen an jeden Anteilsinhaber, der unter FATCA als „Recalcitrant Account“ oder „Non-Participating Foreign Financial Institution“ gilt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Anlagefonds sich zwar bemühen wird, alle FATCA-Verpflichtungen zu erfüllen; es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass er diese Verpflichtungen auch wirklich erfüllen und so die FATCA-Quellensteuer vermeiden kann.

Nicht FATCA-konforme ausländische Finanzinstitute können sich nicht als Anteilsinhaber von Anteilen des Anlagefonds eintragen lassen, und die

Anteile können eine Zwangsrücknahme erfahren, falls dies zur Sicherung der Einhaltung des QCIV-Status des Anlagefonds gemäss FATCA nötig ist.

1.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

1.5 Prüfgesellschaft

Als Prüfgesellschaft amtiert PricewaterhouseCoopers SA, Genf.

1.6 Anteile

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen. Der HSZ China Fund weist zurzeit folgende Anteilklassen auf:

Zurzeit bestehen folgende Anteilklassen:

- Anteile der Klasse **«A USD»** sind ausschüttende Anteile und werden in der Rechnungseinheit des Anlagefonds, dem US-Dollar ausgegeben.
- Anteile der Klasse **«A CHF»** sind ausschüttende Anteile und werden in Schweizer Franken ausgegeben. Eine Währungsabsicherung findet nicht statt.
- Anteile der Klasse **«A EUR»** sind ausschüttende Anteile und werden in Euro ausgegeben. Eine Währungsabsicherung findet nicht statt.
- Anteile der Klasse **«C USD»** unterscheiden sich von der Klasse **«A USD»** nur dadurch, dass diese ausschliesslich zugänglich sind für qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 und 3ter des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 («KAG», «Gesetz»), die einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Vermögensverwalter abgeschlossen haben.
- Anteile der Klasse **«C CHF»** unterscheiden sich von der Klasse **«A CHF»** nur dadurch, dass diese ausschliesslich zugänglich sind für qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Vermögensverwalter abgeschlossen haben.
- Anteile der Klasse **«C EUR»** unterscheiden sich von der Klasse **«A EUR»** nur dadurch, dass diese ausschliesslich zugänglich sind für qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Vermögensverwalter abgeschlossen haben.
- Anteile der Klasse **«E USD»** unterscheiden sich von der Klasse **«A USD»** nur dadurch, dass diese ausschliesslich zugänglich sind für qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die über Eureka Capital Partners Pte Ltd, Singapur, zeichnen.
- Anteile der Klasse **«I USD»** unterscheiden sich von der Klasse **«A USD»** nur folgendermassen: Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klasse **«I USD»** pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klasse **«I USD»**, welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand), haben jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand durch eine Rücknahme unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zu einem Wechsel in eine andere Anteilklasse.
- Anteile der Klasse **«I CHF»** unterscheiden sich von der Klasse **«A CHF»** nur folgendermassen: Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klasse **«I CHF»** pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klasse **«I CHF»**, welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand), haben jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand durch eine Rücknahme unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zu einem Wechsel in eine andere Anteilklasse.
- Anteile der Klasse **«I EUR»** unterscheiden sich von der Klasse **«A EUR»** nur folgendermassen: Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klasse **«I EUR»** pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klasse **«I EUR»**, welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand), haben jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist.

Wenn der Mindestbestand durch eine Rücknahme unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zu einem Wechsel in eine andere Anteilklasse.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

Bei der Rechnungseinheit handelt es sich nicht notwendigerweise um die Währung, auf die die direkten oder indirekten Anlagen des Anlagefonds lauten.

1.7 Kotierung und Handel

Der Anlagefonds ist weder kotiert noch zum Handel zugelassen.

1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Fondsanteile werden an jedem Schweizer Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten (inkl. 24. Dezember), Neujahr (inkl. 31. Dezember), Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens zur erwähnten Uhrzeit gemäss der Tabelle am Ende des Prospekts an einem Bankwerktag (Auftragstag) eingegangen sind, werden am nächsten Bankwerktag in Zürich (Bewertungstag), auf der Basis des an diesem Tag berechneten Inventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Bewertungstages berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Bewertung des Vermögens statt.

Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse entspricht dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse, abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Rücknahmekommission ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf 1/100 der Referenzwährung der entsprechenden Klasse gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils 3 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag (Valuta 3 Tage).

Es ist der Fondsleitung und der Depotbank im Rahmen ihrer Vertriebstätigkeit gestattet, Zeichnungen zurückzuweisen.

1.9 Verwendung der Erträge

Der Nettoertrag des Anlagefonds wird jährlich pro Anteilklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

1.10 Anlageziel und Anlagepolitik des Anlagefonds

1.10.1 Anlageziel

Das Anlageziel des HSZ China Fund besteht darin, langfristige Kapitalgewinne zu erzielen, hauptsächlich durch Anlagen in chinesische eigenkapitalbezogene Wertpapiere und Wertrechte.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik, deren Beschränkungen, zu den Risikoverteilungsvorschriften sowie den zulässigen Anlagetechniken und -instrumenten sind im Fondsvertrag in den §§ 7–16 enthalten.

Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Dementsprechend können der Wert der Anteile und deren Ertrag sowohl zu- als auch abnehmen.

1.10.2 Anlagepolitik

Dieser Anlagefonds investiert mindestens zwei Drittel direkt und indirekt in eigenkapitalbezogene Wertpapiere und Wertrechte von ausgewählten Emittenten, welche ihren Sitz in der Volksrepublik China haben, den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in der Volksrepublik China ausüben oder als Holdinggesellschaften hauptsächlich Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in der Volksrepublik China halten und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen. Mindestens 51% des Fondsvermögens werden direkt investiert.

Es ist beabsichtigt, dass sich das Fondsvermögen jederzeit aus Titeln von mindestens 20 Gesellschaften zusammensetzt, wobei eine einzelne Position maximal 15% des Fondsvermögens ausmacht. Dadurch erlangt der Anlagefonds ein überschaubares Profil und ist gleichzeitig angemessen diversifiziert. Durch die Tatsache, dass die investierten Wertpapiere grundsätzlich börsenkotiert sind, wird ein minimaler Reifegrad der Unternehmen gewährleistet und dem Bedürfnis nach Liquidität Rechnung getragen.

Als eigenkapitalbezogene Wertpapiere und Wertrechte gelten Aktien, Partizipationsscheine, Genussscheine, Wandel- und Optionsanleihen auf Beteiligungswertpapiere wie auch Derivate (inkl. Warrants) und strukturierte Produkte hierauf. Ausgeschlossen sind Anlagen in andere Anlage- oder Investmentfonds und reine Forderungswertpapiere und -wertrechte. Von diesem Ausschluss sind sogenannte Participatory Notes ausgenommen, auch wenn deren Partizipation sich vorübergehend auf 100% flüssige Mittel bezieht. Als Participatory Notes gelten Strukturierte Produkte (Zertifikate), welche eine Partizipation an A-Shares von chinesischen Aktiengesellschaften ermöglichen.

Insgesamt dürfen bis höchstens 49% des Fondsvermögens in strukturierte Produkte angelegt werden.

Die Fondsleitung kann bis zu einem Drittel des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen: Der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale).

Die Anlageentscheide beruhen auf sorgfältigen, unabhängigen Analysen von Mitarbeitern der Anlageverwalterin vor Ort. Dies eröffnet die Möglichkeit, Positionen an attraktiven Unternehmen zu erwerben, bevor sie einen grösseren Bekanntheitsgrad erlangen, und gleichzeitig das mit einer Anlage in einem relativ jungen Markt verbundene relativ hohe Risiko zu dämpfen.

Sicherheitenstrategie

Gemäss der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen („KKV-FINMA“) vom 27. August 2014, haben Vermögenswerte, die im Rahmen von Anlagetechniken oder bei OTC-Geschäften als Sicherheiten entgegengenommen werden, folgende Anforderungen zu erfüllen:

Sicherheiten, die folgende Anforderungen erfüllen, sind zulässig:

- sie sind hoch liquide und werden zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt. Sie können kurzfristig zu einem Preis veräussert werden, der nahe an der vor dem Verkauf vorgenommenen Bewertung liegt;
 - sie werden mindestens börsentäglich bewertet. Bei einer hohen Preisvolatilität werden geeignete konservative Sicherheitsmargen verwendet;
 - sie sind nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben;
 - der Emittent weist eine hohe Bonität auf.
- Eine Besicherung ist in folgendem Umfang erforderlich:
- Die Sicherheiten sind in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifiziert. Eine angemessene Diversifikation der Emittenten gilt als erreicht, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Von dieser Vorgabe darf abgewichen werden, (i) wenn

die Sicherheiten die Anforderungen von Art. 83 Abs. 1 KKV erfüllen, d.h. sofern diese von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden; diesfalls wird die vorgenannte Prozentzahl auf höchstens 35% des Nettoinventarwertes angehoben, oder (ii) die Bewilligungsvoraussetzungen von Artikel 83 Absatz 2 KKV vorliegen; diesfalls darf der vorstehende Prozentsatz auf bis zu 100% des Nettoinventarwertes erhöht werden. Stellen mehrere Gegenparteien Sicherheiten, so haben sie eine aggregierte Sichtweise sicherzustellen;

- die Fondsleitung oder deren Beauftragten müssen die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können;
- die Fondsleitung oder deren Beauftragten dürfen Sicherheiten, die ihnen verpfändet oder zu Eigentum übertragen wurden, weder ausleihen, weiterverpfänden, verkaufen, neu anlegen noch im Rahmen eines Pensionsgeschäfts oder als Deckung von Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten verwenden. Erhaltene Barsicherheiten (cash collateral) dürfen sie nur in der entsprechenden Währung als flüssige Mittel, in Staatsanleihen von hoher Qualität sowie direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit anlegen oder als Reverse Repo verwenden.
- nehmen sie für mehr als 30% des Fondsvermögens Sicherheiten entgegen, so müssen die Fondsleitung oder deren Beauftragten sicherstellen, dass die Liquiditätsrisiken angemessen erfasst und überwacht werden können. Hierzu sind regelmässige Stresstests durchzuführen, die sowohl normale als auch aussergewöhnliche Liquiditätsbedingungen berücksichtigen. Die entsprechenden Kontrollen sind zu dokumentieren;
- die Fondsleitung oder deren Beauftragten müssen in der Lage sein, allfällige nach Verwertung von Sicherheiten ungedeckte Ansprüche denjenigen Anlagefonds zuzuordnen, deren Vermögenswerte Gegenstand der zugrunde liegenden Geschäfte waren.

Angemessene Sicherheitsmargen werden von der Fondsleitung oder deren Beauftragte festgelegt.

Barsicherheiten können im Rahmen einer Anlagestrategie wiedergelegt werden, sofern diese (i) auf alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten abgestimmt ist und (ii) Eigenschaften der Sicherheiten wie Volatilität und Ausfallrisiko des Emittenten berücksichtigt. Risiken für den Fall der Wiederanlage von Barsicherheiten sind im Rahmen des Riskmanagements des Anlagefonds berücksichtigt.

1.10.3 Der Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führen. Bei der Risikomesung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate in einem vernachlässigbaren Umfang eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps, Credit Spread Options, Credit Linked Notes) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Der Anlagefonds kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement in Derivaten bis zu 100% des

Nettofondsvermögens und mithin das Gesamtengagement des Anlagefonds bis zu 200% seines Nettofondsvermögens betragen. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 10% des Nettofondsvermögens gemäss § 13 Ziff. 2 des Fondsvertrags kann das Gesamtengagement des Anlagefonds insgesamt bis zu 210% des Nettofondsvermögens betragen.

1.10.4 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

1.10.5 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

1.10.6 Anlagegrenzen gemäss deutschem Investmentsteuergesetz

Der Anlagefonds ist nicht zum Vertrieb in Deutschland zugelassen oder angezeigt. Die nachfolgenden Angaben richten sich ausschliesslich an in Deutschland steuerpflichtige Anleger, die eigeninitiativ eine Konto- und Depotbeziehung mit einem Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut ausserhalb der Bundesrepublik Deutschland begründet haben oder die Fondsanteile im Rahmen eines Ausnahmestatbestandes nach geltendem deutschen Recht erworben haben.

1.10.6.1 Beim vorliegenden Anlagefonds HSZ China Fund werden aus steuerlichen Gründen mehr als 50% des Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt.

1.10.6.2 Kapitalbeteiligungen im Sinne der vorstehenden Ziffer 1.10.4.1 sind (i) Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, (ii) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind, (iii) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind sowie (iv) Anteile an anderen Investmentvermögen, die gemäss ihren Anlagebedingungen mehr als 50% ihres Wertes oder ihres Aktivvermögens in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 51% und Anteile an anderen Investmentvermögen, die gemäss ihren Anlagebedingungen mindestens 25% ihres Wertes oder ihres Aktivvermögens in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 25%. Bei Anteilen an anderen Investmentvermögen gilt zudem, gegebenenfalls abweichend von der genannten Höhe von 51% bzw. 25%: (a) wenn ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51 Prozent seines Wertes oder Aktivvermögens vorsieht bzw. wenn ein Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 25 Prozent seines Wertes oder Aktivvermögens vorsieht, gilt der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung oder (b) bei Anteilen an anderen Investmentvermögen, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, wird die Kapitalbeteiligung in der Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote solcher Investmentvermögen berücksichtigt, zu der diese tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen.

1.10.6.3 Verschiedene Faktoren können dazu führen, dass der Anlagefonds vorübergehend die oben genannten Anlagegrenzen nicht erreicht. Aus einer vorübergehenden Nichteinhaltung folgende negative steuerliche Konsequenzen können nicht ausgeschlossen werden. Für Auskünfte zu den steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Anteile des Anlagefonds gemäss deutschem Investmentsteuergesetz wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

1.11 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/100 der Referenzwährung der entsprechenden Klasse gerundet.

1.12 Vergütungen und Nebenkosten

1.12.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)

Detaillierte Angaben zu den Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens sind der Tabelle am Ende des Prospekts zu entnehmen. Die effektiv angewandten Sätze sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

1.12.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER), ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich.

1.12.3 Zahlungen von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Einrichten von Prozessen für die Zeichnung und das Halten bzw. Verwalten von Anteilen;
- Vorrätighalten und Abgabe von Marketing- und rechtlichen Dokumenten;
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
- Wahrnehmung von durch den Anbieter delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäscherei, Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Abklären und Beantworten von auf das Anlageprodukt oder den Anbieter bezogenen speziellen Anfragen von Anlegern;
- Erstellen von Fondsresearch-Material;
- Zentrales Relationship Management;
- Schulung von Kundenberatern im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- Beauftragung und Überwachung von weiteren Vertreibern.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb des Anlagefonds dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleistung und deren Beauftragte bezahlen im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus keine Rabatte um die auf den Anleger entfallenden, dem Anlagefonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

1.12.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags)

Detaillierte Angaben zu den Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger sind der Tabelle am Ende des Prospekts zu entnehmen.

1.12.5 Performance Fee

Zusätzlich zur Verwaltungskommission bezieht die Fondsleitung eine erfolgsbezogene Kommission («Performance Fee») von maximal 10% der Überrendite von 5% p.a. («Hurdle Rate»), berechnet auf dem Inventarwert des jeweiligen Vermögens einer Anteilsklasse. Die Performance Fee wird täglich ermittelt und, sofern geschuldet, zulasten des Vermögens der entsprechenden Anteilsklasse am Ende des entsprechenden Quartals (März, Juni, September, Dezember) ausbezahlt. Falls für einen Tag eines Rechnungsjahres eine Performance Fee geschuldet ist, bildet der Nettoinventarwert je Anteil (vor Abzug der Performance Fee) die Basis für die Berechnung der Performance Fee am Folgetag. Die Performance Fee wird jeweils für die Anteilsklassen mit unterschiedlichen Kommissionssätzen oder unterschiedlichem Anteilswert getrennt berechnet.

Die Performance Fee unterliegt einer «High Watermark». Wertvermindierungen im Verhältnis zum Erstaussgabepreis, dem Inventarwert zu Beginn eines Rechnungsjahres und zum Höchstwert, auf dessen Grundlage je eine Performance Fee ermittelt wurde, sind wettzumachen, bevor eine Performance Fee wieder geschuldet ist. Anspruch auf die Performance Fee besteht nur, wenn der Inventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse sowohl über dem sich aus der Hurdle Rate ergebenden Mindestin-

ventarwert je Anteil als auch über der High Watermark liegt. Die Performance Fee wird auf demjenigen Teil des Nettoinventarwerts (vor Performance Fee) berechnet, der über dem jeweils höheren Wert einer High Watermark und dem Mindestinventarwert je Anteil einer Anteilsklasse liegt. Die Hurdle Rate bezieht sich jeweils auf ein Rechnungsjahr. Eine bloße Unterperformance während einem Rechnungsjahr ohne Wertverminderung muss in den Folgejahren nicht ausgeglichen werden. Zu Beginn des Jahres bildet die High Watermark jeweils die Basis für die Berechnung des Mindestinventarwertes.

Bei der Lancierung des Anlagefonds entspricht die High Watermark dem Erstaussgabepreis je Anteil (ohne Berücksichtigung einer Ausgabekommission). Falls für einen Tag eines Rechnungsjahres eine Performance Fee geschuldet ist, entspricht die High Watermark vom Folgetag an neu diesem letzten Höchstinventarwert je Anteil (vor Abzug der bezahlten Performance Fee). Kann während eines Rechnungsjahres keine Performance Fee belastet werden, so entspricht die High Watermark zu Beginn des Folgejahres dem höchsten Wert von (a) dem Erstaussgabepreis, (b) dem letztem Höchstinventarwert und (c) dem Inventarwert am letzten Bewertungstag des vorangehenden Rechnungsjahres je Anteil.

Auf Ausschüttungsklassen werden die High Watermark und die Berechnungsbasis der Hurdle Rate für die Berechnung der Performance Fee adjustiert. Die Performance Fee wird für alle Anteilsklassen in der Rechnungseinheit des Anlagefonds (USD) berechnet und ausbezahlt.

Berechnungsbeispiele der Performance Fee sind in Anhang zu diesem Prospekt enthalten.

1.12.6 Gebührenteilungsvereinbarungen («commission sharing agreements») und geldwerte Vorteile («soft commissions»)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen («commission sharing agreements») geschlossen.

1.13 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.14 Rechtsform des Anlagefonds

Der Anlagefonds ist ein Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art «übrige Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Der Anlagefonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am Anlagefonds zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

1.15 Die wesentlichen Risiken

Die nachstehenden Risikohinweise beschreiben gewisse Risikofaktoren, die mit einer Anlage in den Anlagefonds verbunden sein können. Diese Risikohinweise sollten von Anlegern vor der Anlage in den Anlagefonds berücksichtigt werden. Die nachstehenden Risikohinweise sind nicht als umfassende Darstellung aller mit einer Anlage in den Anlagefonds verbundenen Risiken zu verstehen.

1.15.1 Allgemeine Risikofaktoren

Allgemeine Anlagerisiken:

Der Wert der Anlagen richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert. Je nach generellem Börsentrend und der Entwicklungen der im Anlagefonds gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es besteht keine Gewähr dafür, dass das Anlageziel des Anlagefonds erreicht wird oder dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält, einen bestimmten Ertrag erzielt oder die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht auf künftige Anlageergebnisse schliessen.

Marktrisiko:

Das Marktrisiko ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko. Eine Verschlechterung der Marktbedingungen oder eine allgemeine Unsicherheit in Bezug auf die Wirtschaftsmärkte kann zum Rückgang des Marktwertes bestehender oder potenzieller Anlagen oder zu einer erhöhten Illiquidität von Anlagen führen. Derartige Rückgänge bzw. eine derar-

tige Illiquidität könnte(n) zu Verlusten und geringeren Anlagemöglichkeiten für den Anlagefonds führen, den Anlagefonds daran hindern sein Anlageziel erfolgreich zu erreichen, oder erforderlich machen, dass Anlagen mit einem Verlust veräussert werden müssen während ungünstige Marktbedingungen vorherrschen. Ursachen für Marktrisiken können insbesondere politische Unsicherheiten, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und fiskalischen Rahmenbedingungen sein.

Währungsrisiko:

Hält der Anlagefonds Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als die Rechnungseinheit lauten, so ist es (soweit solche Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen.

Bestimmte Anteilklassen können auf eine andere Referenzwährung als die Rechnungseinheit des Anlagefonds lauten.

Für abgesicherte Anteilklassen wird gemäss den Bestimmungen im Fondsvertrag eine Absicherungsstrategie angewendet, die darauf zielt, das Währungsrisiko unter Berücksichtigung verschiedener praktischer Überlegungen zu minimieren. Es besteht keine Garantie, dass die Absicherungsstrategie dieses Ziel erreicht. Anleger werden darauf hingewiesen, dass keine Aufteilung der Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Anteilklassen im Anlagefonds erfolgt. Somit besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen Absicherungstransaktionen, die für eine abgesicherte Anteilklasse vorgenommen werden, zu Verbindlichkeiten führen können, die den Nettovermögenswert der übrigen Anteilklassen des Anlagefonds beeinflussen.

Liquidität:

Bei Finanzinstrumenten besteht das Risiko, dass ein Markt phasenweise illiquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Instrumente nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erwarteten Preis gehandelt werden können. Phasenweise illiquide Finanzmärkte verbunden mit hohen Rücknahmeanträgen können dazu führen, dass die Fondsleitung möglicherweise die Rückzahlungen nicht innerhalb des in diesem Fondsvertrag angegebenen Zeitraums und/oder nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung des Nettoinventarwerts des Anlagefonds vornehmen kann.

Gegenparteirisiko:

Das Gegenparteirisiko kennzeichnet die Wahrscheinlichkeit einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, einer Gegenpartei einer hängigen Transaktion oder des Emittenten oder Garanten einer Effekte oder eines Derivats. Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einer solchen Partei hat zur Folge, dass der Betrag der mit dem Risiko dieser Partei behafteten Anlage teilweise oder gänzlich verloren geht. Gradmesser für die Bonität einer Gegenpartei bildet u.a. deren Einstufung (Rating) durch Ratingagenturen. Ausserdem ist der Anlagefonds dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten nicht oder nicht fristgemäss erfolgt. Marktpraktiken in Bezug auf die Abwicklung von Transaktionen und die Verwahrung von Vermögenswerten können zu erhöhten Risiken führen.

1.15.2 Spezifische Risikofaktoren

Anlagen in Aktien:

Der Aktienkurs kann von vielen Faktoren auf Ebene des jeweiligen Unternehmens sowie von allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen, u.a. Entwicklungstendenzen beim Wirtschaftswachstum, Inflation und Zinssätze, Meldungen über Unternehmensgewinne, demographische Trends und Katastrophen beeinflusst werden. Die Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren umfassen insbesondere grössere Marktpreisschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte und den nachrangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen desselben Emittenten.

Kleine und mittlere Unternehmen:

Anlagen in kleinere und mittlere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten grössere Risiken und die Möglichkeit einer hohen Kursvolatilität aufgrund der spezifischen Wachstumsaussichten kleinerer und mittlerer Unternehmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der grösseren Anfälligkeit kleinerer und mittlerer Unternehmen auf Marktveränderungen.

Schwellenländer (Emerging Markets):

Der Anlagefonds investiert direkt oder indirekt hauptsächlich in China, ein Schwellenland. Anlagen in Schwellenländern können mit einem höheren Risiko verbunden sein als Anlagen in Märkten von Industrieländern. Die

Wertpapiermärkte von Emerging Markets sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatil als Wertpapiermärkte von Industrieländern. In bestimmten Emerging Markets besteht das Risiko einer Enteignung von Vermögenswerten, einer enteignungsgleichen Besteuerung, politischer und sozialer Unruhen und diplomatischer Entwicklungen, die Anlagen in diesen Ländern beeinträchtigen können. Es gibt möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über bestimmte Finanzinstrumente als von Anlegern üblicherweise erwartet wird, und Unternehmen in solchen Ländern sind möglicherweise nicht Bilanzierungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards und -anforderungen unterworfen, welche mit denjenigen in Industrieländern vergleichbar sind. Bestimmte Finanzmärkte weisen ein deutlich niedrigeres Marktvolumen als weiter entwickelte Märkte auf. Wertpapiere vieler Unternehmen können weniger liquide und ihre Kurse volatiler sein. In Emerging Markets gibt es ausserdem ein unterschiedlich hohes Mass staatlicher Aufsicht und Regulierung von Börsen, Finanzinstituten und Emittenten. Lokale Beschränkungen können die Anlageaktivitäten des Anlagefonds beeinträchtigen. Anlagen in lokaler Währung können nachteilig von Wechselkursschwankungen, Devisen- und Steuervorschriften beeinflusst werden. Abwicklungssysteme in Emerging Markets sind möglicherweise weniger gut organisiert als in entwickelten Märkten. Deshalb kann das Risiko bestehen, dass die Abwicklung verzögert wird und Barvermögen oder Wertpapiere des Anlagefonds infolge von Ausfällen oder Mängeln der Systeme gefährdet sind.

Konzentrationsrisiken:

Die Strategie des Anlagefonds, in eine begrenzte Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerten zu investieren, kann die Volatilität der Anlageperformance des Anlagefonds im Vergleich zu Fonds erhöhen, die in eine grössere Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerten investieren. Wenn sich Faktoren, Märkte, Sektoren oder Vermögenswerte entwickeln, in die der Anlagefonds investiert, schlecht entwickeln, könnten dem Anlagefonds grössere Verluste entstehen, als wenn es in eine grössere Anzahl von Faktoren, Märkte, Sektoren oder Vermögenswerten investiert hätte.

Anlagen in Zertifikate:

Zertifikate berechtigen den Inhaber nicht am Underlying. Sie repräsentieren keinerlei Anspruch und im Fall eines Verlustes hat der Investor kein Anrecht gegenüber der Gesellschaft des Underlying. Investoren in Zertifikate sind dem Gegenparteirisiko ausgesetzt. Falls der Emittent insolvent wird, können Investoren nur gegen den Emittenten als Kreditoren klagen und können ihr ganzes Investment verlieren, auch wenn sich das Underlying den Erwartungen entsprechend entwickelt. Es kann nicht garantiert werden, dass Zertifikate auf dem Sekundärmarkt gehandelt werden können oder ob ein solcher Markt liquid oder illiquid ist. Zertifikate werden an keiner Börse oder auf einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt. Es könnte schwierig sein, Preis-Informationen zu erhalten und die Liquidität und Marktpreise der Zertifikate könnten dadurch negativ beeinträchtigt werden.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Participatory Notes (P-Notes)

Bei Participatory Notes (P-Notes), welche Zugang zu A-Shares von chinesischen Aktien offerieren, kann das Underlying jederzeit ändern. Zudem kann das Zertifikat vorübergehend auch kein Exposure in A-Shares enthalten.

Die Fondsleitung empfiehlt interessierten Anlegern, nur einen kleinen Teil ihres Gesamtvermögens in diesen Anlagefonds zu investieren und diese Anlagen nicht mit Krediten zu finanzieren. Eine Investition in diesen Anlagefonds ist nicht für Anleger geeignet, welche keine Verluste in Kauf nehmen können oder wollen. Der Anlagefonds ist für mittel- bis langfristige Investitionen ausgelegt. Entsprechend eignet sich der Anlagefonds nicht für Anleger, die darauf angewiesen sind, kurzfristig über ihre Mittel zu verfügen. Insbesondere bildet er keinen Ersatz für eine Geldmarktanlage.

Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm

Der Anlagefonds kann über das Shanghai-Hong-Kong-Stock-Connect-Programm und das Shenzhen-Hong-Kong-Stock-Connect-Programm (jeweils das «Stock-Connect-Programm») in zulässige chinesische A-Aktien («China-Connect-Wertpapiere») investieren. Das Stock-Connect-Programm ist ein Wertpapierhandels- und Clearing-System, das unter anderem die The Stock Exchange of Hong Kong Limited («SEHK»), Shanghai Stock Exchange («SSE»), Shenzhen Stock Exchange («SZSE»), Hong Kong Securities Clearing Company Limited («HKSCC») und die China Securities Depository and Clearing Corporation Limited («ChinaClear») mit dem Ziel entwickelt haben, die Aktienmärkte des chinesischen Festlands und Hongkongs zu vernetzen.

Für Anlagen in China-Connect-Wertpapiere bietet das Stock-Connect-Programm den sogenannten Nordwärtshandel. Er ermöglicht es Anlegern in Hong Kong und ausländischen Anlegern, über ihre Börsenmakler in Hongkong und eine von der SEHK gegründete Wertpapierdienstleistungsgesellschaft via Order Routing an die SSE resp. SZSE mit China-Connect-Wertpapieren zu handeln. Für Bürger der Volksrepublik China ist der Nordwärtshandel nicht geeignet.

Die mit dem Stock-Connect-Programm verbundenen Risiken sind derzeit schwer abzuschätzen. Wesentliche, nicht abschliessend genannte Risiken sind:

Eigentumsgrenzen für ausländische Anleger

Da es basierend auf den in den Vorschriften des chinesischen Festlands (in ihrer jeweils gültigen Fassung) festgelegten Grenzwerten Beschränkungen für die Gesamtzahl der Aktien an einem börsennotierten chinesischen Unternehmen gibt, die von allen zugrunde liegenden ausländischen Anlegern oder einem einzelnen ausländischen Anleger gehalten werden dürfen, wird die Fähigkeit des Anlagefonds (als ausländischer Anleger), Anlagen in China-Connect-Wertpapiere zu tätigen, durch die betreffenden Grenzwerte und die Aktivitäten aller zugrunde liegenden ausländischen Anleger beeinflusst.

Risiko aufgrund der Regelung für Gewinne aus Short-Swing-Geschäften

Gemäss dem Wertpapierrecht des chinesischen Festlands muss ein Aktionär, dessen eigene Positionen zusammen mit denen anderer Unternehmen der Gruppe mindestens 5% der insgesamt ausgegebenen Aktien («Grossaktionär») einer auf dem chinesischen Festland gegründeten Gesellschaft betragen, die an einer Börse auf dem chinesischen Festland notiert ist (ein «börsennotiertes chinesisches Unternehmen»), alle durch den Kauf und Verkauf von Aktien dieses börsennotierten chinesischen Unternehmens erzielten Gewinne zurückzahlen, wenn beide Geschäfte innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten stattfinden. Für den Fall, dass der Anlagefonds durch die Anlage in China-Connect-Wertpapiere über das Stock-Connect-Programm Grossaktionär eines börsennotierten chinesischen Unternehmens wird, sind die Gewinne, die der Anlagefonds aus diesen Anlagen erzielen kann, unter Umständen begrenzt, was sich abhängig vom Umfang der Anlagen des Anlagefonds in China-Connect-Wertpapieren über das Stock-Connect-Programm nachteilig auf die Wertentwicklung des Anlagefonds auswirken kann.

Risiko im Zusammenhang mit der Offenlegung von Beteiligungen

Gemäss den Anforderungen zur Offenlegung von Beteiligungen auf dem chinesischen Festland unterliegt der Anlagefonds, sofern es ein Grossaktionär eines börsennotierten chinesischen Unternehmens wird, dem Risiko, dass die Beteiligungen des Anlagefonds gemeldet werden müssen. Dadurch können die Beteiligungen des Anlagefonds öffentlich bekannt werden, was sich auf die Wertentwicklung des Anlagefonds auswirken kann.

Risiko im Zusammenhang mit der bestmöglichen Ausführung

Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren können gemäss den geltenden Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm über einen oder mehrere Makler ausgeführt werden, die im Zusammenhang mit dem Anlagefonds für Transaktionen über den Nordwärtshandel ernannt werden. Die SEHK wird alle Verkaufsaufträge zu China-Connect-Wertpapieren über den Nordwärtshandel auf der Ebene der registrierten Marktteilnehmer der SEHK überprüfen, um sicherzustellen, dass es nicht zu einem Überverkauf durch einen einzelnen Marktteilnehmer kommt. Um die Anforderungen an diese Vorabprüfung zu erfüllen, kann der Anlagefonds bestimmen, dass es Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren nur über bestimmte Makler oder Marktteilnehmer ausführen kann und diese Transaktionen dementsprechend nicht auf der Grundlage der bestmöglichen Ausführung ausgeführt werden.

Ferner kann der Makler Anlageaufträge mit seinen eigenen Aufträgen und denen seiner verbundenen Unternehmen sowie seiner anderen Kunden, einschliesslich des Anlagefonds, zusammenfassen. In einigen Fällen kann sich die Zusammenfassung für den Anlagefonds nachteilig auswirken, in anderen Fällen kann die Zusammenfassung für den Anlagefonds vorteilhaft sein.

Risiken im Zusammenhang mit der Abwicklung, Abrechnung und Verwahrung

Die HKSCC und ChinaClear richteten die Clearing-Links zwischen der SEHK und der SSE resp. SZSE ein, und jeder ist jeweils Clearing-Teilnehmer des anderen, um die Abrechnung und Abwicklung grenzüberschreitender Transaktionen zu ermöglichen. Bei grenzüberschreitenden Transaktionen, die auf einem Markt eingeleitet werden, rechnet bzw. wickelt

die Clearingstelle dieses Marktes auf der einen Seite mit ihren eigenen Clearing-Teilnehmern ab und verpflichtet sich auf der anderen Seite, die Abrechnungs- und Abwicklungspflichten ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearingstelle des Kontrahenten zu erfüllen.

Die über das Stock Connect Programm gehandelten Stock-Connect-Wertpapiere werden in nicht physischer Form ausgegeben, so dass Anleger keine physischen China-Connect-Wertpapiere halten. Beim Stock-Connect-Programm sollten Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger, darunter der Anlagefonds, die China-Connect-Wertpapiere über den Nordwärtshandel erworben haben, die China-Connect-Wertpapiere auf den Wertpapierkonten ihrer Makler oder Verwahrstellen auf dem von der HKSCC betriebenen Central Clearing and Settlement System («CCASS») halten.

Transaktionen mit den Verwahrstellen oder Maklern, die die Anlagen des Anlagefonds halten oder die Transaktionen des Anlagefonds abwickeln, sind mit Risiken verbunden. Bei einem Konkurs einer Verwahrstelle oder eines Maklers erlangt der Anlagefonds seine Vermögenswerte möglicherweise verspätet oder nicht von der Verwahrstelle oder dem Makler oder aus der jeweiligen Konkursmasse zurück und besitzt gegenüber der Verwahrstelle oder dem Makler nur einen allgemeinen, unbesicherten Anspruch auf diese Vermögenswerte.

Aufgrund des kurzen Abwicklungszyklus für China-Connect-Wertpapiere kann der CCASS-Clearingteilnehmer, der als Verwahrstelle fungiert, unter Umständen nur auf Anweisung des vom Vermögensverwalter des Anlagefonds ordnungsgemäss angewiesenen Verkaufsmaklers handeln. Zu diesem Zweck muss die Depotbank möglicherweise auf Risiko des Anlagefonds auf ihr Recht zur Erteilung von Abwicklungsanweisungen in Bezug auf den CCASS-Clearingteilnehmer, der auf dem Markt als ihre Verwahrstelle fungiert, verzichten.

Die Rechte und Ansprüche des Anlagefonds an China-Connect-Wertpapieren werden durch HKSCC ausgeübt, die ihre Rechte als «Nominee» der China-Connect-Wertpapiere ausübt, die auf dem auf RMB lautenden Aktien-Sammelkonto von HKSCC bei ChinaClear gutgeschrieben werden. Das Stock-Connect-Programm beinhaltet generell das Konzept eines «Nominee» und erkennt das Konzept des «wirtschaftlichen Eigentümers» von Wertpapieren an. Die genaue Beschaffenheit und die Rechte eines Anlegers, der über den Nordwärtshandel investiert, als wirtschaftlicher Eigentümer der China-Connect-Wertpapiere über die HKSCC als Nominee sind im chinesischen Recht nicht genau definiert. Auch die genaue Beschaffenheit und die Methoden zur Durchsetzung der in den Gesetzen des chinesischen Festlands verankerten Rechte und Ansprüche von Anlegern, die über den Nordwärtshandel investieren, lassen sich nicht zweifelsfrei definieren.

Mit Blick auf bestimmte Rechte und Ansprüche an China-Connect-Wertpapieren, die nur durch Klagen vor zuständigen Gerichten auf dem chinesischen Festland ausgeübt bzw. geltend gemacht werden können, ist ungewiss, ob diese Rechte durchgesetzt werden können, da gemäss den CCASS-Regelungen HKSCC als Nominee nicht verpflichtet ist, auf dem chinesischen Festland oder anderswo eine Klage oder ein Gerichtsverfahren einzuleiten, um Rechte im Namen der Anleger für die China-Connect-Wertpapiere durchzusetzen.

Beteiligung an Kapitalmassnahmen und Aktionärsversammlungen

Der aktuellen Marktpraxis in China entsprechend werden Anleger, die über den Nordwärtshandel Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren tätigen, nicht durch Stimmrechtsvertreter oder persönlich an den Versammlungen der betreffenden an der SSE resp. SZSE notierten Unternehmen teilnehmen können. Der Anlagefonds wird die Stimmrechte bei den Unternehmen, in die es anlegt, nicht in gleicher Weise ausüben können wie auf einigen entwickelten Märkten.

Ferner wird eine Kapitalmassnahme in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere vom betreffenden Emittenten über die SSE- resp. SZSE-Website und bestimmte amtlich benannte Zeitungen bekannt gegeben.

HKSCC wird die CCASS-Teilnehmer über China-Connect-Wertpapiere betreffende Kapitalmassnahmen auf dem Laufenden halten. Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger (darunter der Anlagefonds) müssen die entsprechende Vereinbarung ihren jeweiligen Maklern oder Verwahrstellen (d. h. den CCASS-Teilnehmern) und die von ihnen angegebenen Fristen einhalten. Der ihnen zur Verfügung stehende Zeitraum für einige Arten von Kapitalmassnahmen für China-Connect-Wertpapiere kann sich auf nur einen Werktag belaufen. Daher ist der Anlagefonds unter Umständen nicht in der Lage, rechtzeitig an einigen Kapitalmassnahmen teilzunehmen. Da auf dem chinesischen Festland nicht mehrere Stimmrechtsvertreter ernannt werden dürfen, kann der Anlagefonds möglicherweise

keine Stimmrechtsvertreter ernennen, damit diese an Aktionärsversammlungen in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere teilnehmen. Es kann nicht zugesichert werden, dass CCASS-Teilnehmer, die am Stock-Connect-Programm teilnehmen, Abstimmungsdienste oder andere zugehörige Dienste anbieten oder veranlassen, dass sie angeboten werden.

Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung auf dem chinesischen Festland

Gemäss dem Rundschreiben (Caishui) 2014 Nr. 81 zu Fragen im Zusammenhang mit der Steuerpolitik für das Pilotprojekt des Mechanismus für eine Verbindung des Handels an den Aktienmärkten in Shanghai und Hongkong, das am 14. November 2014 gemeinsam vom Finanzministerium, der Steuerbehörde und der Wertpapieraufsicht herausgegeben wurde, sind Anleger, die über Stock Connect in China-Connect-Wertpapiere anlegen, von der Einkommensteuer auf Kapitalgewinne befreit, die durch den Verkauf von China-Connect-Wertpapieren erzielt werden. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, wie lange diese Befreiung gelten wird und es gibt keine Sicherheit darüber, dass der Handel mit China-Connect-Wertpapieren nicht künftig einer Steuer unterliegen wird. Die Steuerbehörden auf dem chinesischen Festland können in Zukunft weitere Vorgaben herausgeben, die möglicherweise rückwirkend gelten.

Angesichts der Unsicherheit über die künftige Besteuerung von Gewinnen oder Erträgen aus Anlagen des Anlagefonds auf dem chinesischen Festland behält sich die Fondsleitung das Recht vor, eine eventuell auch rückwirkend anfallende Besteuerung von Erträgen und Gewinnen dem investierenden Anlagefonds weiter zu belasten.

1.16 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Anlagefonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität jedes Portfolios laufend und sie stellt sicher, dass diese unter Einbezug weiterer wesentlicher Risiken regelmässig beurteilt wird, um Liquiditätsrisiken frühzeitig zu erkennen und auf diese rechtzeitig und angemessen reagieren zu können. Sie beurteilt die Liquidität der einzelnen Anlagen im Hinblick auf deren Veräusserbarkeit sowie des Anlagefonds in Bezug auf die Bedienung von Rücknahmen regelmässig unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Zu diesem Zweck wurden Prozesse definiert und implementiert, welche insbesondere die Identifikation, Überwachung und die Rapportierung dieser Risiken ermöglichen. Für die Identifikation der Liquiditätsrisiken der Anlagen und für die Berechnung von individuellen Liquiditäts-Schwellenwerten auf Ebene Anlagefonds stützt sich die Fondsleitung auf markterprobte Modelle ab.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist FundPartner Solutions (Suisse) SA. Seit der Gründung im Jahre 2012 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz an der Route des Acacias 60, 1211 Genf 73, im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz Fonds schweizerischen Rechts. Ausserdem beabsichtigt die Fondsleitung, als Vertreterin von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen sowie als Administratorin für SICAV schweizerischen Rechts tätig zu sein.

FundPartner Solutions (Suisse) SA

60, route des Acacias

1211 Genf 73

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Verwaltungsrat

- Marc Briol, Präsident, Banque Pictet & Cie SA
- François Rayroux, Vizepräsident, Unabhängiges Mitglied
- Christoph Lanter, Unabhängiges Mitglied
- Rémy Obermann, Unabhängiges Mitglied
- Dorian Jacob, Mitglied, FundPartner Solutions (Europe) SA
- Ilan Mizrahi, Delegierter

Geschäftsleitung

- Ilan Mizrahi, Geschäftsführer, Delegierter des Verwaltungsrates
- Richard Millet, Leiter Fund Administration
- Daniel Kobler, Leiter Risk Management

Die Mitglieder der Geschäftsleitung üben keine weiteren geschäftsführenden Tätigkeiten aus als die, die sie im Rahmen ihrer Funktion bei FundPartner Solutions (Suisse) SA wahrnehmen.

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Das gezeichnete Aktienkapital der Fondsleitungsgesellschaft beträgt CHF 10 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 1'000.-- oder CHF 10'000.-- aufgeteilt. Das Aktienkapital ist voll einbezahlt.

2.5 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben Anlageentscheide

Die Anlageentscheide des Anlagefonds sind an die HSZ (Hong Kong) Limited, Unit 605A, 6/F, Tower 2, Lippo Centre, 89 Queensway, Hong Kong, Hong Kong SAR, als Anlageverwalterin übertragen.

Betrieb des EDV-Systems und Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts (NAV) des Anlagefonds ist an FundPartner Solutions (Europe) SA in Luxemburg übertragen.

2.6 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen des Anlagefonds verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

3 Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Als Depotbank fungiert die Banque Pictet & Cie SA, Genf.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

Die Depotbank ist hauptsächlich in der Vermögensverwaltung tätig.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Übertragung der Aufbewahrung des Fondsvermögens auf Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland birgt insbesondere operationelle Risiken, Betrugs- sowie Ausfallrisiken. Zwecks Minimierung dieser Risiken wählt die Depotbank die Dritt- und Zentralverwahrer auf Grundlage einer sorgfältigen Due Diligence aus, welche regelmässig erneuert wird. Die Depotbank stellt zudem die Segregation der verwahrten Wertpapiere sicher, um diese gegen einen allfälligen Ausfall der Dritt- und Zentralverwahrer zu schützen.

Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Participating Foreign Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

Zahlstelle ist Banque Pictet & Cie SA.

4.2 Vertreiber

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anlagefonds kann FundPartner Solutions (Suisse) SA Fondsvertreiber in der Schweiz und Singapur beauftragen.

4.3 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Aufgaben Anlageentscheide

Die Anlageentscheide des Anlagefonds sind an die HSZ (Hong Kong) Limited, Unit 605A, 6/F, Tower 2, Lippo Centre, 89 Queensway, Hong Kong, Hong Kong SAR, als Anlageverwalterin übertragen. Die HSZ (Hong Kong) Limited ist eine Gesellschaft nach dem Recht Hong Kongs.

Die HSZ (Hong Kong) Limited ist eine Vermögensverwaltungsgesellschaft mit Sitz in Hong Kong und unterliegt als solche der Aufsicht durch die Securities and Futures Commission Hong Kongs. Sie verfügt über die Bewilligungen des Typs 1 (Dealing in Securities, Effektenhandel), Typs 4 (Advising on Securities, Anlageberatung) und des Typs 9 (Asset Management, Vermögensverwaltung).

Die HSZ (Hong Kong) Limited zeichnet sich aus durch ihre langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung und Anlageberatung mit Fokus auf die asiatischen Märkte. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Anlageverwalterin abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

HSZ (Hong Kong) Limited ist seit 2020 Unterzeichner der Principles for Responsible Investment (PRI).

Betrieb des EDV-Systems und Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts (NAV) des Anlagefonds ist an FundPartner Solutions (Europe) SA in Luxemburg übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und FundPartner Solutions (Europe) SA abgeschlossener Vertrag. FundPartner Solutions (Europe) SA zeichnet sich durch ihre Erfahrung in der Administration von kollektiven Anlagevehikeln aus.

Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeforderungen

Die Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeforderungen ist von Banque Pictet & Cie SA an FundPartner Solutions (Europe) SA in Luxemburg übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Banque Pictet & Cie SA und FundPartner Solutions (Europe) SA abgeschlossener Vertrag. FundPartner Solutions (Europe) SA zeichnet sich durch ihre Erfahrung in der Administration von kollektiven Anlagevehikeln aus.

Die Anlegerin wird darauf aufmerksam gemacht, dass sie die Zeichnungs- und Rücknahmeforderungen von bei der Banque Pictet & Cie SA hinterlegten Anteilen an letztere richten kann.

Um den aufsichtsrechtlichen Anforderungen nach luxemburgischem Recht zu genügen, werden die Anleger zudem darauf aufmerksam gemacht, dass die von der Bank oder direkt vom Anleger anlässlich der Zeichnung oder der Rücknahme übermittelten Daten von FundPartner Solutions (Europe) SA zum Zwecke der Bearbeitung an andere, einem gleichwertigen Geheimhaltungsgrad unterstellten Gesellschaften, der Pictet Gruppe weitergeleitet werden können.

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Valorennummer: vgl. Tabelle am Ende des Prospekts

ISIN-Nummer: vgl. Tabelle am Ende des Prospekts

Rechnungseinheit: vgl. Tabelle am Ende des Prospekts

5.2 Publikationen des Anlagefonds

Weitere Informationen über den Anlagefonds sind im letzten Jahres- und Halbjahresbericht enthalten. Zudem können die aktuellsten Informationen im Internet unter www.hszogroup.com abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform Swiss Fund Data (www.swissfunddata.ch).

Preisveröffentlichungen erfolgen für alle Anteilsklassen für jeden Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Fondsanteilen getätigt werden, mindestens aber zweimal im Monat (am ersten und dritten Montag) auf der elektronischen Plattform Swiss Fund Data (www.swissfunddata.ch).

sowie allenfalls in weiteren schweizerischen und ausländischen Zeitungen und elektronischen Medien.

5.3 Verkaufsrestriktionen

Für folgende Länder liegt eine Vertriebsbewilligung vor:

- Schweiz
- Singapur

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

- Zurzeit werden die Fondsanteile nicht im Ausland vertrieben.
- Fondsanteile dürfen innerhalb Japans weder angeboten noch verkauft noch ausgeliefert werden.
- Fondsanteile dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Anteile dieses Anlagefonds dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US Einkommenssteuer unterliegt, sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 in seiner aktuellen Fassung und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Aus den in Ziff. 1.3 dargelegten Gründen, können Fondsanteile nur Anlegern angeboten, verkauft, übertragen oder geliefert werden, die FATCA-konforme ausländische Finanzinstitute sind, d.h. teilnehmende ausländische Finanzinstitute oder andere ausländische Finanzinstitute, die als FATCA-konform gemäss Definition der US FATCA Final Regulations und eines anwendbaren IGA gelten. Wie im Fondsvertrag näher erklärt, können nicht FATCA-konforme Anleger keine Fondsanteile halten, und die Anteile können eine Zwangsrücknahme erfahren, falls dies gemäss FATCA zur Sicherung der Einhaltung des QCIIV-Status dieses Anlagefonds nötig ist.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen zu untersagen oder zu begrenzen.

6 Weitere Anlageinformationen

6.1 Bisherige Ergebnisse

Bisherige Ergebnisse des Anlagefonds:

Anteilsklasse	2023	2024	2025
A USD	-22.49%	13.01%	39.52
A CHF	-29.59%	22.04%	22.42
A EUR	-25.24%	20.07%	23.77
E USD	–	–	–
C USD	-22.14%	13.51%	40.15
C CHF	-29.26%	22.57%	22.99
C EUR	–	–	–
I USD	-22.14%	13.52%	40.15
I CHF	-29.27%	22.58%	22.98
I EUR	–	–	–

6.2 Profil des typischen Anlegers

Der Anlagefonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Inventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

Der Anlagefonds bietet die Chance, langfristig einen angemessenen Wertzuwachs zu erzielen, erfordert jedoch die Bereitschaft, namentlich kurzfristig grössere Wertschwankungen, welche aus starken Zinsanstiegen resultieren können, in Kauf zu nehmen. Das Verhältnis von Risiko und Ertrag kann durch eine langfristige Anlage der Gelder markant verbessert werden. Wir empfehlen eine minimale Haltedauer von 5 Jahren.

7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Anlagefonds, wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges, gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Anhang: Beispiel für die Berechnung der Performance Fee

(Rechnerische Annahme. Spiegelt nicht aktuelle Sätze wider)

Beispiel 1 und 2 beinhalten zwei aufeinander folgende Tage, den ersten und zweiten Tag im ersten Jahr. Beispiel 3 und 4 beinhalten jeweils den 15. Tag des zweiten und des dritten Jahres.

Beispiel 1

Ausgangslage:

– Beobachtungsperiode	1. Tag, Jahr 1 (T1/J1)
– Stichtag	Bewertungstag nach T1/J1
– Erstausgabepreis	USD 100.00
– Anteilswert am Stichtag	USD 101.50

Berechnung der Performance Fee pro Anteil am Ende von T1/J1:

– Mindestinventarwert auf der Basis der Hurdle Rate	USD 100.01
(USD 100.00 plus von 5% p.a. für T1/J1)	
– Performance Fee pro Anteil	USD 0.15
(USD 101.50 minus USD 100.01, davon 10%)	
– Nettoinventarwert am Ende von T1/J1	USD 101.35
(USD 101.50 – USD 0.15)	
– High Watermark neu	
(statt Erstausgabepreis)	
	USD 101.50

Beispiel 2

Ausgangslage:

– Beobachtungsperiode	2. Tag, Jahr 1 (T2/J1)
– Stichtag	Bewertungstag nach T2/J1
– Anteilswert am Stichtag	USD 105.20
– High Watermark (Höchstwert Ende T1/J1)	USD 101.50

Berechnung der Performance Fee pro Anteil am Ende von T2/J1:

– Mindestinventarwert auf der Basis der Hurdle Rate	USD 100.03
(USD 100.00 plus von 5% p.a. T1 und T2/J1)	
– Performance Fee pro Anteil	USD 0.37
(USD 105.20 minus USD 101.50, davon 10%)	
– Nettoinventarwert am Ende von T2/J1	USD 104.83
(USD 105.20 – USD 0.37)	
– High Watermark neu (statt Höchstwert T1/J1)	USD 105.20

Beispiel 3

Ausgangslage:

– Beobachtungsperiode	15. Tag, Jahr 2 (T15/J2)
– Stichtag	Bewertungstag nach T15/J2
– Anteilswert am Stichtag	USD 109.20
– Anteilswert T365/J1	USD 106.20
– High Watermark (Höchstwert T304/J1)	USD 107.00

Berechnung der Performance Fee pro Anteil am Ende von T15/J2:

– Mindestinventarwert auf der Basis der Hurdle Rate	USD 106.41
(USD 106.20 plus von 5% p.a. für T1/J2 bis T15/J2)	
– Performance Fee pro Anteil	USD 0.22
(USD 109.20 minus USD 107.00, davon 10%)	
– Nettoinventarwert am Ende von T15/J2	USD 108.98
(USD 109.20 – USD 0.22)	
– High Watermark neu (statt Höchstwert T304/J1)	USD 109.20

Beispiel 4

Ausgangslage:

– Beobachtungsperiode	15. Tag, Jahr 3 (T15/J3)
– Stichtag	Bewertungstag nach T15/J3
– Anteilswert am Stichtag	USD 112.70
– Anteilswert T365/J2	USD 112.00
– High Watermark (Höchstwert T334/J2)	USD 113.30

Berechnung der Performance Fee pro Anteil am Ende von T15/J3:

– Mindestinventarwert auf der Basis der Hurdle Rate	USD 112.22
(USD 112.00 plus von 5% p.a. für T1 bis T15/J3)	
– Performance Fee pro Anteil	keine
(Anteilswert am Stichtag unter High Watermark)	

Anlagefonds	Anteilsklas- sen	Valoren- nummer	ISIN-Nummer	Rech- nungsein- heit des Anlage- fonds	Referenz- währung	Ausgabe-/ Rücknahme- kommission zulasten der Anleger ¹⁾	Ausgabe- und Rücknahme- spesen zur Deckung der Nebenkos- ten ¹⁾	Verwaltungs- kommission max. p.a. ²⁾	Depotbank- kommission max. p.a. ²⁾	Manage- ment Fee p.a. ²⁾	Perfor- mance Fee max. p.a.	Frist für die täg- lichen Zeichnun- gen und Rück- nahmen von Fondsanteilen (MEZ) ⁶⁾	Bewe- tungstag und Be- rechnungs- tag nach Auftrags- tag T	Valutatag für Zeichnungen und Rücknah- men ab Auf- tragstag T	Mindest- anlage/ Mindest- bestand)	Delegation der Anlage- entscheide	Total Expense Ratio (TER)	
																	31.12.24	31.12.25
HSZ China Fund	A USD	2682803	CH0026828035	USD	USD	keine	keine	max. 0.12%	max. 0.10%	1.35%	max. 10% ³⁾	15:00 Uhr (am Auftragstag T) ⁶⁾	T + 1	T + 4	n/a	HSZ (Hong Kong) Lim- ited, Hong Kong	1.51 ⁴⁾	1.54 ⁴⁾
	A CHF	2682806	CH0026828068	USD	CHF												1.51 ⁵⁾	1.54 ⁵⁾
	A EUR	2682809	CH0026828092	USD	EUR												1.51 ⁴⁾	1.54 ⁴⁾
	E USD	[<•>]	[<•>]	USD	USD												1.51 ⁵⁾	1.54 ⁵⁾
	C USD	28568604	CH0285686041	USD	USD					–							–	
	C CHF	28568580	CH0285685803	USD	CHF					1.06 ⁴⁾							1.10 ⁴⁾	
	C EUR	28568600	CH0285686009	USD	EUR					1.06 ⁵⁾							1.10 ⁵⁾	
	I USD	36845408	CH0368454085	USD	USD					1.06 ⁴⁾							1.09 ⁴⁾	
	I CHF	36845220	CH0368452204	USD	CHF					1.06 ⁵⁾							1.09 ⁵⁾	
	I EUR	36845646	CH0368456460	USD	EUR					–							–	

- ¹⁾ Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger: Ausgabekommissionen zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland. Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland.
- ²⁾ Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens: Verwaltungskommission der Fondsleitung, Depotbankkommission, Management Fee für die Leitung, die Depotbankfunktionen, die Verwaltung und den Vertrieb des Anlagefonds. Zusätzlich können dem Fondsvermögen die weiteren in § 19 des Fondsvertrags aufgeführten Kommissionen und Kosten in Rechnung gestellt werden.
- ³⁾ Bei den Anteilklassen «C USD» bzw. «I USD» sowie «C CHF» bzw. «I CHF» und «C EUR» bzw. «I EUR» bezieht die Fondsleitung lediglich eine reduzierte Performance Fee. Die Performance Fee wird so ermittelt, als ob die High Watermark der Lancierung der Anteilklassen «C USD» bzw. «I USD» sowie «C CHF» bzw. «I CHF» und «C EUR» bzw. «I EUR» jeweils identisch mit derjenigen der Anteilklassen «A USD», «A CHF» bzw. «A EUR» wäre. Im entsprechenden Umfang verzichtet die Fondsleitung auf diesen Teil der Performance Fee.
- ⁴⁾ exkl. Performance Fee
- ⁵⁾ inkl. Performance Fee
- ⁶⁾ Nach dem Cut-off bei der Depotbank eingehende Aufträge werden am darauffolgenden Auftragstag behandelt.

Teil 2: Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung HSZ China Fund besteht ein vertraglicher Anlagefonds der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» («der Anlagefonds» oder «der Fonds») im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG).
2. FundPartner Solutions (Suisse) SA, Route des Acacias 60, 1211 Genf 73.
3. Depotbank ist Banque Pictet & Cie SA, Route des Acacias 60, 1211 Genf 73.
4. Vermögensverwalter ist die HSZ (Hong Kong) Limited, Hong Kong.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern² einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Anlagefonds gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig. Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen. Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahr bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrags bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26).
5. Die Fondsleitung kann den Anlagefonds mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Fondsvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für den Anlagefonds.

2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Anlagefonds verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Anlagefonds beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann. Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- und Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen des Anlagefonds gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.
Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- und Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.
7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie

² Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z. B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt.
Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich. Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Erfolg des Anlagefonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in den Anlagefonds verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Anlagefonds ist ausgeschlossen.
4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
5. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am Anlagefonds in bar verlangen.
6. Die Anteile des Anlagefonds dürfen Anlegern nicht angeboten, verkauft, abgetreten, ausgeliefert oder von ihnen gehalten werden, wenn die Anleger im Sinne der AIA-Standards (i) natürliche Personen oder (ii) passive Nicht-Finanzinstitute (einschliesslich Finanzinstitute, die in passive Nicht-Finanzinstitute umklassifiziert wurden) sind. Die vorerwähnten Anleger dürfen keine Anteile des Anlagefonds halten. Diese Anteile können Gegenstand einer Zwangsrücknahme werden, falls dies als angemessen erachtet wird, um die Konformität des Anlagefonds mit seinem Status und seinen Pflichten gemäss AIA-Standards zu gewährleisten.
7. Das amerikanische Gesetz Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) soll der US-Steuerhinterziehung vorbeugen, indem von ausländischen (nicht amerikanischen) Finanzinstituten verlangt wird, dass sie der amerikanischen Steuerbehörde „Internal Revenue Service“ Informationen über Finanzkonten von US-Anlegern ausserhalb der USA weiterleiten. Amerikanische Titel, die von einem ausländischen Finanzinstitut gehalten werden, das keine FATCA-Berichterstattung macht, werden ab dem 1. Juli 2014 einer US-Quellensteuer von 30% auf den Bruttoverkaufserlös und auf Erträge unterworfen („FATCA-Quellensteuer“). Anleger können Anteile des Anlagefonds nur über FATCA-konforme, ausländische Finanzinstitute (d.h. teilnehmende ausländische Finanzinstitute oder andere ausländische Finanzinstitute, die als FATCA-konform gemäss Definition der „US FATCA Final Regulations“ und eines anwendbaren Regierungsabkommen IGA gelten) zeichnen oder halten. Im Weiteren können Anteile des Anlagefonds nur über FATCA-konforme ausländische Finanzinstitute übertragen, geliefert oder verkauft werden. Die ausländischen Finanzinstitute werden aufgefordert, ihren FATCA-Status mit relevanten Steuerunterlagen nachzuweisen, insbesondere mit einem Formular „W-8BEN-E“ der US-Steuerbehörde „Internal Revenue Service“, das laut geltenden Bestimmungen regelmässig zu erneuern ist.
8. Jeder Anleger, der eine Anteilsklasse zeichnet, versichert damit, dass er die Voraussetzungen für die Beteiligung an der entsprechenden Anteilsklasse erfüllt. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen und fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am Anlagefonds oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Depotbank, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen. Die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte behalten sich das Recht vor, den Kauf

oder das Fortbestehen des Rechts als Eigentümer oder als wirtschaftlich Berechtigte an Anteilen durch eine Person zu verhindern, wenn diese Person damit gegen ein Gesetz oder eine Bestimmung aus der Schweiz oder dem Ausland verstösst, oder wenn der Anlagefonds oder seine Anleger dadurch ungünstigen regulatorischen oder steuerlichen Folgen (einschliesslich im Rahmen von FATCA sowie des AIA) ausgesetzt sind, indem sie die Zeichnungsaufträge ablehnen oder eine Zwangsrücknahme von Anteilen gemäss § 5 Ziff. 10 und 11 durchführen.

9. Mit der Zeichnung oder der fortlaufenden Haltung von Anteilen, erkennen die Anleger an, dass ihre persönlichen Daten von der Fondsleitung, der Depotbank oder einem ihrer Beauftragten, die ausserhalb der Schweiz ansässig sein können, aber stets einer gleichwertigen Vertraulichkeit unterstehen, erhoben, gespeichert, aufbewahrt, weitergeleitet, bearbeitet und ganz allgemein verwendet werden können. Solche Daten werden vor allem für die Kontoadministration, zum Erkennen von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, zur Steueridentifizierung verwendet, insbesondere für die Einhaltung der FATCA-Bestimmungen sowie der AIA-Standards. Die persönlichen Daten von Anlegern, die den Kriterien eines US-Konto laut FATCA entsprechen, und/oder von ausländischen Finanzinstituten, die nicht FATCA-konform sind, müssen möglicherweise der amerikanischen Steuerbehörde „Internal Revenue Service“ offengelegt werden.
10. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Anlagefonds nicht mehr erfüllt.
11. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers am Anlagefonds geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Anlagefonds im In- oder Ausland zeitigen kann, dazu zählen vor allem auch jede von einer Anforderung von FATCA abgeleitete Steuer- oder andere Verbindlichkeit und jeder Verstoß gegen FATCA oder Bestimmungen des AIA;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrages oder des Prospekts erworben haben oder erhalten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensanteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Fondsvermögens ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechnen zur Beteiligung am ungeteilten Fondsvermögen, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Anlagefonds als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrags im Sinne von § 26.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen können sich namentlich hinsichtlich der Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

4. Zurzeit bestehen folgende Anteilsklassen:

Anteile der Klasse «**A USD**» sind ausschüttende Anteile und werden in der Rechnungseinheit des Anlagefonds, dem US-Dollar ausgegeben.

Anteile der Klasse «**A CHF**» sind ausschüttende Anteile und werden in Schweizer Franken ausgegeben. Eine Währungsabsicherung findet nicht statt.

Anteile der Klasse «**A EUR**» sind ausschüttende Anteile und werden in Euro ausgegeben. Eine Währungsabsicherung findet nicht statt.

Anteile der Klasse «**C USD**» unterscheiden sich von der Klasse «A USD» nur dadurch, dass diese ausschliesslich zugänglich sind für qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Vermögensverwalter abgeschlossen haben.

Anteile der Klasse «**C CHF**» unterscheiden sich von der Klasse «A CHF» nur dadurch, dass diese ausschliesslich zugänglich sind für qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Vermögensverwalter abgeschlossen haben.

Anteile der Klasse «**C EUR**» unterscheiden sich von der Klasse «A EUR» nur dadurch, dass diese ausschliesslich zugänglich sind für qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Vermögensverwalter abgeschlossen haben.

Anteile der Klasse «**E USD**» unterscheiden sich von der Klasse «A USD» nur dadurch, dass diese ausschliesslich zugänglich sind für qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die über Eureka Capital Partners Pte Ltd, Singapur, zeichnen.

Anteile der Klasse «**I USD**» unterscheiden sich von der Klasse «A USD» nur folgendermassen: Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klasse «I USD» pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klasse «I USD», welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand), haben jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand durch eine Rücknahme unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilsklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zu einem Wechsel in eine andere Anteilsklasse.

Anteile der Klasse «**I CHF**» unterscheiden sich von der Klasse «A CHF» nur folgendermassen: Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klasse «I CHF» pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klasse «I CHF», welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand), haben jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand durch eine Rücknahme unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilsklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zu einem Wechsel in eine andere Anteilsklasse.

Anteile der Klasse «**I EUR**» unterscheiden sich von der Klasse «A EUR» nur folgendermassen: Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klasse «I EUR» pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klasse «I EUR», welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand), haben jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand durch eine Rücknahme unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilsklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zu einem Wechsel in eine andere Anteilsklasse.

Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber im Zeitpunkt der Erstzeichnung nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an der Anteilsklasse erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

Die Beurteilung, ob die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind, obliegt der Fondsleitung bzw. der Depotbank.

5. Die Anteile werden nicht verbriefte, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheins zu verlangen.
6. Die Depotbank und die Fondsleitung sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 10 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A. Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Fondsvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden die Anlagevorschriften aktiv verletzt, namentlich durch Käufe oder Verkäufe, so müssen die Anlagen unverzüglich auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Wird den Anlegerinnen und Anlegern ein aufgrund eines solchen aktiven Anlageverstosses entstandener Schaden nicht ersetzt, so ist der Anlageverstoss der Prüfgesellschaft unverzüglich mitzuteilen und so rasch wie möglich in den Publikationsorganen zu veröffentlichen. Die Mitteilung und die Veröffentlichung müssen eine konkrete Umschreibung des Anlageverstosses und des für die Anlegerinnen und Anleger entstandenen Schadens umfassen. Im Jahresbericht wird über sämtliche aktiven Anlageverstösse Bericht erstattet. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann das Vermögen dieses Anlagefonds in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants. Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen, dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. d einzubeziehen.
 - b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a; Derivate gemäss Bst. b, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt.

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem müssen sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar sein. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a) Derivate gemäss Bst. b) strukturierte Produkte gemäss Bst. c) Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d) Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt.

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem müssen sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar sein.

- d) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- e) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- f) Andere als die vorstehend in lit. a bis e genannte Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Fondsvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

2. Mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens werden direkt und indirekt in eigenkapitalbezogene Wertpapiere und Wertrechte von ausgewählten Emittenten investiert, welche ihren Sitz in der Volksrepublik China haben, den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in der Volksrepublik China ausüben oder als Holdinggesellschaften hauptsächlich Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in der Volksrepublik China halten. Mindestens 51% des Fondsvermögens muss direkt investiert werden.

Bis zu einem Drittel des Fondsvermögens kann in eigenkapitalbezogene Wertpapiere und Wertrechte und Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit sowie in Guthaben auf Sicht und Zeit investiert werden.

Als eigenkapitalbezogene Wertpapiere und Wertrechte gelten Aktien, Partizipationsscheine, Genussscheine, Wandel- und Optionsanleihen auf Beteiligungswertpapiere wie auch Derivate (inkl. Warrants) und strukturierte Produkte hierauf. Ausgeschlossen sind Anlagen in andere Anlage- oder Investmentfonds und reine Forderungswertpapiere und -wertrechte. Von diesem Ausschluss sind sogenannte Participatory Notes ausgenommen, auch wenn deren Partizipation sich vorübergehend auf 100% flüssige Mittel bezieht. Insgesamt dürfen bis höchsten 49% des Fondsvermögens in strukturierte Produkte angelegt werden.

Der Anlagefonds investiert unter anderem in Participatory Notes. Als Participatory Notes gelten Strukturierte Produkte (Zertifikate), welche eine Partizipation an A-Shares von chinesischen Aktiengesellschaften ermöglichen.

3. Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Anlagefonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Anlagefonds und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B. Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und im Basisinformationsblatt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement dieses Anlagefonds darf 100% seines Nettofondsvermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 10% des Nettofondsvermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des Anlagefonds insgesamt bis zu 210% des Nettofondsvermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.
3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Swaps, deren Zahlungen linear und pfandunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag hängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
4. a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
- b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.

- c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannten Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
- d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
- e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein. Diese geldnahen Mittel und Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, Kredit-, Währungs- oder Zinsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
- f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können. Basiswerte können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivatpositionen herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, Kredit-, Währungs- oder Zinsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
6. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet werden und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Anlagefonds;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung).
 - zur Sicherheitenstrategie.
- § 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten**
1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für höchstens 10% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.
- § 14 Belastung des Fondsvermögens**
1. Die Fondsleitung darf zulasten des Anlagefonds nicht mehr als 25% des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Fondsvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet.
- C. Anlagebeschränkungen**
- § 15 Risikoverteilung**
1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
- a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 15% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.

5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Fondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Fondsvermögens. Die vorgenannte Grenze von 5% ist auf 15% angehoben, wenn die Fondsleitung in Participatory Notes gemäss § 8 Ziff. 2 investiert.
Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
 6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 30% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 11.
 7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen.
 8. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
 9. Die Fondsleitung darf für das Fondsvermögen höchstens je 15% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten erwerben.
Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Geldmarktinstrumente nicht berechnen lässt.
 10. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 sind nicht anwendbar auf Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
 11. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 15% ist auf einen Drittel angehoben, wenn die Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von einem Drittel nicht kumuliert werden.
Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind: Der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale).
- IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**
- § 16 Berechnung des Nettoinventarwertes**
1. Der Nettoinventarwert des Anlagefonds und der Anteil der einzelnen Klassen wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit (USD) berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind (z. B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Fondsvermögens statt.
 2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabebewährung, Laufzeit) abgestellt.
 4. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
 5. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/100 der Rechnungseinheit gerundet.
 6. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Anlagefonds für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftrags- und Rücknahmetag bis zu einem im Prospekt bestimmten Zeitpunkt entgegengenommen (Cut-off). Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem dem Auftrags- und Rücknahmetag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Bewertungstages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.
Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben)

sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezählten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Anlagefonds undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.
7. Die Fondsleitung behält sich unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw. ungenügender Marktliquidität, um die Kündigung von zahlreichen Anteilen bedienen zu können, im Interesse der im Anlagefonds verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto 10% des Fondsvermögens übersteigt. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeaufträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt.
8. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

V. Vergütung und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen wird dem Anleger keine Ausgabe- oder Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland belastet.
2. Bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen werden dem Anleger keine Nebenkosten belastet.
3. Für die Auszahlung von Liquidationsbeträgen im Falle der Auflösung des Anlagefonds berechnet die Depotbank dem Anleger auf dem Nettoinventarwert der Anteile eine Kommission von höchstens 0.50%. Der effektive Satz wird im Liquidationsbericht aufgeführt.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

1. Fondsleitung und Depotbank stehen folgende Kommissionen zu:
 - a) Entschädigung der Fondsleitung

Die Kommission der Fondsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

 - Für die Leitung des Anlagefonds stellt die Fondsleitung eine Kommission von jährlich maximal 0.12% des Nettofondsvermögens in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils quartalsweise ausbezahlt wird.
 - Für die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds stellt die Fondsleitung eine

Kommission des Nettofondsvermögens gemäss der untenstehenden Tabelle in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils monatlich ausbezahlt wird. Die effektiv angewandte Management Fee pro Anteilsklasse ist aus der Tabelle im Prospekt ersichtlich. Die Management Fee kann dem Anlagefonds belastet und direkt an den Vermögensverwalter bzw. dem Vertreter überwiesen werden.

Anlagefonds	Anteilsklasse	Management Fee
HSZ China Fund	A USD	1.35%
	A CHF	1.35%
	A EUR	1.35%
	E USD	1.35%
	C USD	0.90%
	C CHF	0.90%
	C EUR	0.90%
	I USD	0.90%
	I CHF	0.90%
	I EUR	0.90%

- b) Entschädigung der Depotbank

Für die Aufgaben der Depotbank, wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben, stellt die Depotbank zulasten des Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 0.10% des Nettofondsvermögens in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils quartalsweise ausbezahlt wird.
2. Die im Rahmen der Maximalkommissionen von Ziff. 1 jeweils effektiv angewandten Sätze sind in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen und können jederzeit bei der Fondsleitung erfragt werden.
3. Darüber hinaus bezieht die Fondsleitung eine erfolgsbezogene Kommission («Performance Fee») von maximal 10% der Überrendite von 5% p.a. («Hurdle Rate»), berechnet auf dem Inventarwert des jeweiligen Vermögens einer Anteilsklasse. Die Performance Fee wird täglich ermittelt und, sofern geschuldet, zulasten des Vermögens der entsprechenden Anteilsklasse am Ende des entsprechenden Quartals (März, Juni, September, Dezember) ausbezahlt. Falls für einen Tag eines Rechnungsjahres eine Performance Fee geschuldet ist, bildet der Nettoinventarwert je Anteil (vor Abzug der Performance Fee) die Basis für die Berechnung der Performance Fee am Folgetag. Die Performance Fee wird jeweils für die Anteilsklassen mit unterschiedlichen Kommissionssätzen oder unterschiedlichem Anteilswert getrennt berechnet.

Die Performance Fee unterliegt einer «High Watermark». Wertverminderungen im Verhältnis zum Erstausgabepreis, dem Inventarwert zu Beginn eines Rechnungsjahres und zum Höchstwert, auf dessen Grundlage je eine Performance Fee ermittelt wurde, sind wettzumachen, bevor eine Performance Fee wieder geschuldet ist. Anspruch auf die Performance Fee besteht nur, wenn der Inventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse sowohl über dem sich aus der Hurdle Rate ergebenden Mindestinventarwert je Anteil als auch über der High Watermark liegt. Die Performance Fee wird auf demjenigen Teil des Nettoinventarwertes (vor Performance Fee) berechnet, der über dem jeweils höheren Wert einer High Watermark und dem Mindestinventarwert je Anteil einer Anteilsklasse liegt. Die Hurdle Rate bezieht sich jeweils auf ein Rechnungsjahr. Eine bloss Unterperformance während einem Rechnungsjahr ohne Wertverminderung muss in den Folgejahren nicht ausgeglichen werden. Zu Beginn des Jahres bildet die High Watermark jeweils die Basis für die Berechnung des Mindestinventarwertes. Bei der Lancierung des Anlagefonds entspricht die High Watermark dem Erstausgabepreis je Anteil (ohne Berücksichtigung einer Ausgabekommission). Falls für einen Tag eines Rechnungsjahres eine Performance Fee geschuldet ist, entspricht die High Watermark vom Folgetag an neu diesem letzten Höchstinventarwert je Anteil (vor Abzug der bezahlten Performance Fee). Kann während eines

Rechnungsjahres keine Performance Fee belastet werden, so entspricht die High Watermark zu Beginn des Folgejahres dem höchsten Wert von (a) dem Erstausgabepreis, (b) dem letztem Höchstinventarwert und (c) dem Inventarwert am letzten Bewertungstag des vorangehenden Rechnungsjahres je Anteil.

Auf Ausschüttungsklassen werden die High Watermark und die Berechnungsbasis der Hurdle Rate für die Berechnung der Performance Fee adjustiert. Die Performance Fee wird für alle Anteilsklassen in der Rechnungseinheit des Anlagefonds (USD) berechnet und ausbezahlt.

4. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger kann die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von maximal 0.5% des Bruttobetrages der Ausschüttung belasten.
5. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Kollektivanlagevertrages entstanden sind:
 - a) Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfungsgesellschaft für die Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;
 - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger, die nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind, einschliesslich der Übersetzungskosten;
 - g) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie der Jahres- und Halbjahresberichte des Anlagefonds;
 - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Anlagefonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
 - k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter oder die Depotbank verursacht werden;
 - l) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;
 - m) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Anlagefonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;
 - n) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label.
6. Die Kosten nach Ziff. 5 Bst. a (mit Ausnahme von den Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen) werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
7. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertretbarkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Anlagefonds belasteten Gebühren oder Kosten zu reduzieren, bezahlen.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit des Anlagefonds ist der US-Dollar.
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Anlagefonds.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfungsgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfungsgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der Nettoertrag des Anlagefonds wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse an die Anleger ausgeschüttet.
Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausüttungen aus den Erträgen vornehmen.
2. Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Beträgt der Nettoertrag eines Rechnungsjahres inklusive vorgetragener Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als 1 % des Nettofondsvermögens und weniger als je nach Rechnungseinheit CHF 1, USD 1 oder EUR 1 pro Anteil, so kann auf eine Ausschüttung verzichtet und der gesamte Nettoertrag auf neue Rechnung vorgetragen werden.

VIII. Publikationen des Anlagefonds

§ 23

1. Publikationsorgan des Anlagefonds ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung des Anlagefonds veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formelle Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten Printmedium und elektronischen Medium. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Anlagefonds auf den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den

Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds gilt auch für den übertragenden Anlagefonds.

2. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten
 - die Art, die Höhe und Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.
Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 5 Bst. b, d und e.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagenrechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Laufzeit des Anlagefonds und Auflösung

1. Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung des Anlagefonds durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.

3. Der Anlagefonds kann durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn er spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung den Anlagefonds unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung des Anlagefonds verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 26

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 27

1. Der Anlagefonds untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.
Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 22. September 2025 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 25. Juli 2022.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a–g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Der vorliegende Fondsvertrag wurde am 18. September 2025 von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA bewilligt.

Die Fondsleitung

FundPartner Solutions (Suisse) SA
Route des Acacias 60
1211 Genf 73

Die Depotbank

Banque Pictet & Cie SA
Routes des Acacias 60
1211 Genf